

# Fälle aus der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Fall 1:

### Errichtung einer Windkraftanlage unweit der Kathedrale von Chartre

#### Tatbestand:

Die 'Gesellschaft zur Erforschung und Entwicklung von Windkraftanlagen' beantragte die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung von 6 Windkraftanlagen mit jeweils 125 m Höhe (einschließlich Rotorblätter) zur kommerziellen Erzeugung von elektrischer Energie. Der Bauplatz befindet sich in 14 km Entfernung von der Kathedrale von Chartre auf dem Gebiet der Gemeinde Francourville, im Herz der Ebene der Beauce.

Mit **Bescheid vom 27.12.2006** lehnte der Präfekt von Eure et Loire die Erteilung der beantragten Baugenehmigung ab, weil das Vorhaben Art. NC 1 und NC 2 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde widerspreche. Die beigefügte Umwelt-(verträglichkeits?)studie („étude d'impact“) sei ungenügend; das Vorhaben störe in der Umgebung das in der Ferne erkennbare Erscheinungsbild der Kathedrale von Chartre und rufe schließlich die Gefahr hervor, durch eine Häufung mit weiteren in der Umgebung bereits bestehenden Windkraftparks, mit welchen zusammen es zu sehen wäre, die Harmonie des Landschaftsbildes zu stören.

3 Fragen stellen sich in diesem Verfahren:

- Ist eine Windkraftanlage eine „Versorgungsanlage von Allgemeininteresse“ im Sinne des Flächennutzungs- oder Bebauungsplans und von Art. 123-8 des Baugesetzbuchs („équipement collectif public“). In der Tat sind im Bebauungsplan (PLU) oder Flächennutzungsplan (POS) ausgewiesene unbebaute Flächen nur beschränkt überbaubar. Bauten und notwendige Einrichtungen für „Versorgungsanlagen von Allgemeininteresse“ können hingegen zugelassen werden.
- Genügt die dem Baugesuch beigefügte Umweltverträglichkeitsstudie nicht? Diese Frage eines Beweismittels berührt eine methodische Frage: Wie erkennt man, ob eine Umweltverträglichkeitsstudie ausreichend ist?
- Stört das Vorhaben wirklich die umliegenden Orte, insbesondere die als Weltkulturerbe eingestufte Kathedrale von Chartre? Auch hierbei handelt es sich wiederum um ein besonderes Problem des Falles, welches aber zu einer methodischen Frage führt: Wie übt der Richter diese Kontrolle aus, wie umfassend ist seine Kontrolldichte?